



Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ in der Fassung vom 09.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist in der Zeit von

20.05.2024 – 18.06.2024

in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 11.30 Uhr

erfolgen.

Die Unterlagen sind gem. § 10 a Abs. 2 BauGB zusätzlich über das Portal der Stadtverwaltung Mügeln:
www.stadt-muegeln.de

und über das Zentrale Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen:
<https://buergerbeteiligung.sachsen.de>

einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes oder Mangels geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gültiger Fassung gelten Bebauungspläne, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

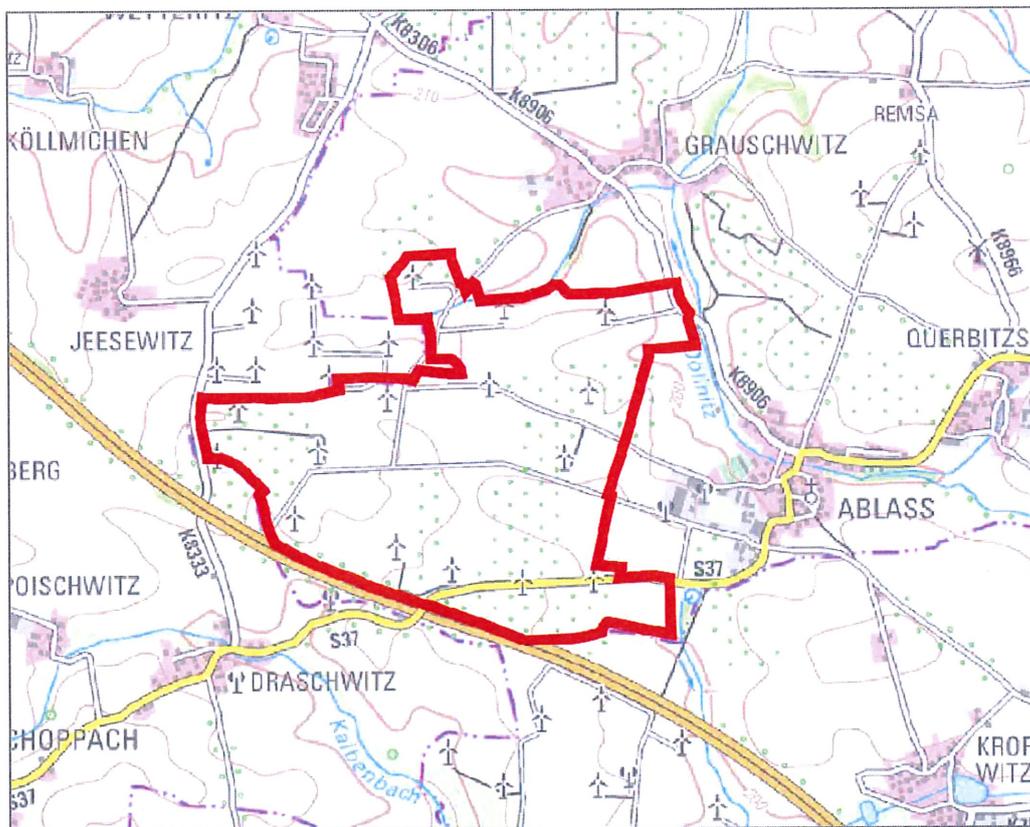
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Betroffene Flurstücke

	Gemarkung	Flurstücke
1	Ablaß	<i>Vollständig:</i> 109/2, 112/1, 112/2, 114, 115, 116/1, 117/1, 117/3, 117/9, 118/1, 121, 122/1, 123/1, 123/3, 124, 125/4, 125/5, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 173, 175/8, 177, 178/1, 179, 180, 181 <i>Teilweise:</i> 109/1, 113, 172, 175/7, 204
2	Grauschwitz	<i>Vollständig:</i> 129, 135, 136, 137, 138, 139, 140 <i>Teilweise:</i> 130, 134

Geltungsbereich



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Quelle: Ausschnitt DTK10; Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 11/2021

Mügeln, den 16.05.2024

Johannes Ecke
 Johannes Ecke
 (Bürgermeister)

